- 31. 1. Sind die auf Kündigung angestellten Beamten der Eisensbahnverwaltungen der Länder als Reichsbeamte auch dann Kündigungsbeamte geblieben, wenn bei ihrer Übernahme in den Reichsdienst die Kündigungsbesugnis des Reichs nicht aussbrücklich vorbehalten wurde?
- 2. Kann im Reich und in Breußen Beamten, die auf Kündigung angestellt sind, nur aus Gründen gekündigt werden, die in ihrer Person liegen, oder ist die gleichzeitige Kündigung gegenüber einer größeren Jahl don Beamten zur Erzielung den Ersparnissen zulässige? Wie ist in dieser Hinsicht die Rechtsstellung der Reichsbahnbeamten?

RBG. §§ 2, 32. Preuß. Disziplinargeset vom 21. Juli 1852 § 83. Staatsvertrag über den Übergang der Staatseisenbahnen auf das Reich vom 31. März 1920 § 25. Reichsbahngeset vom 30. August 1924 § 24. Reichsbahn-Personalgeset vom 30. August 1924 § 2.

III. Zivilsenat. Urt. v. 27. Mai 1927 i. S. S. (Kl.) w. Deutsche Reichsbahn-Gesellschaft. III 462/26.

- I. Landgericht I Berlin.
- II. Kammergericht bafelbit.

Run Fahre 1906 trat der Kläger als Bahnunterhaltungsarbeiter in den Dienst der Preußischen Staatseisenbahnverwaltung. Am 1. April 1919 wurde er zum planmäßigen Schaffner ernannt, jedoch unter dem ausdrücklichen Vorbehalt der Kündigung mit einmongtiger Krist. Mit dem Übergang der preußischen Staatsbahnen auf das Reich wurde er Reichsbeamter, mit dem Inkrafttreten des Reichsbahngesetze vont 30. August 1924 Reichsbahnbeamter. Durch Schreiben vom 12. September 1925 wurde dem Rläger das Dienswerhältnis gemäß § 25 der Personalordnung dergestalt gekündigt, daß es mit dem 31. Of= tober 1925 aufhöre. Die Kündigung wurde damit begründet, daß die Herabminderung des Versonalbestands der Beklagten sie erforderlich mache. Redoch erklärte sich die Beklagte bereit, den Kläger von 1. November 1925 ab im Arbeiterverhältnis weiter zu beschäftigen. In gleicher Weise hat die Beklagte noch einer großen Rahl von anderen Ründigungsbeamten gefündigt und ihnen ebenfalls angeboten, sie im Arbeiterverhältnis weiter zu verwenden.

Der Kläger behauptet in crster Linie, die gegen ihn ausgesprodzene Kündigung sei rechtsunwirksam, in zweiter Linic, sie enthalte einen Wißbrauch des der Beklagten etwa zustehenden Kündigungsrechts. Er verlangt mit der Klage 1. Feststellung, daß seine rechtliche Stellung in seinem Amt als Schaffner durch die Kündigung nicht geändert worden sei, 2. Verurteilung der Beklagten zur Zahlung von 399 K.K. nebst Zinsen, 3. ihre Verurteilung zur Zahlung der jeweiligen Bezüge eines Plannäßigen Schaffners vom 1. Juni 1926 ab.

Die Borinstanzen haben die Rlage abgewiesen. Die Revision des Klägers blieb erfolglos.

## Grunbe:

1. (Die Abweisung des auf Feststellung gerichteten Klagantrags zu 1 aus prozessualen Gründen wird gebilligt.)...

2. Der Kläger leitet die Rechtsunwirksamteit der ihm gegenüber ausgesprochenen Kündigung zunächst daraus her, daß er nicht Kündigungsbeamter, sondern lebenslänglich angestellter Beamter gewesen sei. Diesen Einwand hat das Kammergericht mit rechtlich bedenkenstreier Begründung zurückgewiesen. Allerdings hat das Reich den auf Grund des Staatsvertrags vom 31. März 1920 in seinen Dienst übernommenen Kündigungsbeamten der Länder-Eisenbahnen, insbesondere dem Kläger gegenüber, keinen ausdrücklichen Kündigungsportschalt gemacht. Das war aber trop § 2 RBG, nicht erforderlich.

Denn diese Borichrift verlangt nur, daß bei der Anstellung von Reichsbeamten, die nicht auf Lebenszeit angestellt werden sollen. die Kündiaung ausdrücklich vorbehalten werden muß. Als Beamter angestellt worden ist der Kläger aber nicht vom Reiche, sondern pon der preußischen Staatsbahnverwaltung. Ginen mit dem Künhigungsporbehalt zu verbindenden Anstellungsatt hat das Reich dem Kläger gegenüber niemals vorgenommen. Bielmehr ist er fraft Gesetzes (Reichsgesetz beir, den Staatsvertrag über den Überamig der Staatseisenbahnen auf das Reich vom 30. April 1920 in Verbindung mit § 25 des Staatsvertrags) Reichsbeamter geworden. Die im Staatsvertraa vorgesehene Übernahme der Beamten der Länder-Eilenbahnen burch das Reich bedeutete zwar einen Wechsel in der Berson des Dienstherrn der Beamten (RGA. Bd. 106 G. 257). bewirkte in ihrer Rechtsstellung aber nur die durch diesen Wechiel und den damit verbundenen Erwerb der Reichsbeamteneigenschaft gebotenen Beränderungen. Der Kläger, der in Breuken Kündigungsbeamter war, blieb bies baher auch, als er Reichsbeamter wurde, ohne dak es eines nochmaligen Vorbehalts bedurft hätte. Es fehlt an jedem Rechtsgrund für die Annahme, daß seine Rechtsstellung in diesem Bunkt durch den Wechsel des diensiberechtigten Gemeinwesens berührt worden ware. Wenn die Revision versucht, den gegenteiligen Standpunkt mit vertragsrechtlichen Erwägungen zu begründen, so braucht demaegenüber nur darauf hingewiesen zu werden, daß das Beamtenverhältnis fein Bertragsverhältnis ift. Bertragsbeziehungen zwischen bem Rläger und bem Reich können auch nicht daraus hergeleitet werden, daß er die - von ihm übrigens nicht benutte - Möglichkeit hatte, in den Staatsdienst zurückzutreten (§ 26 bes Staatsvertrags). Diese Rücktrittsbefugnis ber Länderbeamten andert nichts baran, daß sie Reichsbeamte fraft Gesethes geworden sind. Aus alledem ergibt sich, daß nicht bloß Breußen. sondern ebenso auch das Reich und dann die Deutsche Reichsbahn-Gesellschaft befugt waren, dem Kläger zu kündigen.

3. Der Rläger bestreitet die Wirksamkeit der Kündigung aber auch für den nach dem vorstehend Gesagten tatsächlich gegebenen Fall, daß er Kündigungsbeamter geblieben ist. Er behauptet, daß die Beklagte nicht berechtigt gewesen sei, ihm gleichzeitig mit zahlreichen anderen Beamten zum Zwecke der Übersührung in das Arbeitersverhältnis zu kündigen. Um dies zu begründen, hat der Vertreter

des Mägers an die Spipe seiner Ausführungen den Satz gestellt, daß nach preußischem wie nach Reichsrecht den auf Kündigung angestellten Beamten nur aus solchen Gründen gekündigt werden bürfe. die in ihrer Verson lägen, während die Kündigung aus Gründen des dienstlichen Bedürfnisses unzulässig sei, und hat daraus gefolgert. dak diese Einschränkung der behördlichen Kündigungsbefugnis auch zugunsten der Reichsbahnbeamten gelte. Diese Ansicht ist unrichtig. Den rechtlichen Ausgangspunkt für die Anstellung von Beamten auf Kündigung bildet für Breußen § 12 Nr. 2 Abs. 3 der Instruktion zur Geschäftsführung der Regierungen vom 23. Ottober 1817 (GS. S. 248), der vorschreibt, daß diejenigen Unterbedienten, deren Dienst keine Ausbildung erfordert, sondern größtenteils nur mechanisch ist, soviel möglich, auf Kündigung anzustellen sind, ohne damit übrigens die Anstellung auf Kündigung für andere Beamte als die bezeichneten zu untersagen. In § 83 des preufischen Disziplinar= aesekes vom 21. Juli 1852 (GS. S. 465) heißt es, daß Beamte, welche auf Kündigung angestellt sind, ohne ein förmliches Disziplinarverfahren von der Behörde, welche ihre Anstellung verfügt hat. entlassen werden können. Die entsprechende reichstechtliche Borschrift findet sich in § 32 RBG., der ebenfalls bestimmt, daß die Ent= lassung ber auf Kündigung angestellten Beamten burch diejenige Behörde erfolgt, welche die Anstellung verfügt hat. § 2 das, fordert nur noch, daß die Kündigungsbefugnis ausdrücklich vorbehalten sein musse. Sine Einschränkung ber Kundigungsgründe ist aus keiner bieser Vorschriften zu entnehmen, kann insbesondere für das preukische Recht nicht daraus gefolgert werden, daß die angeführte Bestimmung über die zur Ausübung des Kündigungsrechts berufene Behörde (§ 83 a. a. D.) in einem Disziplinargeset enthalten ist. Etwaigc Weisungen der Ministerialinstanzen an die nachgeordneten Behörden. von der Kundigungsbefugnis nur aus erheblichen Gründen Gebrauch zu machen, besagen nicht, daß diese erheblichen Gründe ausschließlich ber Verson des Beamten zu entnehmen sind, daß sie nicht auch in allgemeinen dienstlichen Verhältnissen liegen können. So hat denn der Senat bereits gerade für einen preußischrechtlichen Kall in der RGZ. Bb. 81 S. 99 abgebruckten Entscheidung ausgesprochen (S. 106, 107), daß einem Beamten das Dienstverhältnis auch wegen Weafalls des Bedürfnisses oder wegen anderweitiger Einrichtung und Gliederung der Behörden oder ihres Dienstes gekündigt werden

fann, daß der Vorbehalt der Kündigung gerade den Zweck verfolgt, den Behörden bei Entscheidung der Frage der serneren Berwendung oder der Entlassung der unter diesem Vorbehalt angestellten Beamten freie Hand zu lassen. Diese mit Verwaltungsübung und Schrifttum übereinstimmenden Sähe gelten auch für das Reichsrecht.

Völlig willfürlich ist die Behauptung des Klägers, das Reichsbeamtenrecht habe eine Massenkundigung von Reichsbeamten, b. h. die gleichzeitige Aundigung gegenüber einer größeren Rahl non Reichsbeamten aus Gründen des dienstlichen Bedürfnisses nicht zugelassen. Das Reichsbeamtengeset macht — ebenso wie das preußische Beamtenrecht — keinen Unterschied zwischen der Kündigung gegenüber einem einzelnen Beamten und der gleichzeitigen Kunbigung gegenüber mehreren Beginten. Es stellt die Kündigung bei Beamien ausschließlich in das pflichtmäßige, ber Nachprüfung im orbentlichen Rechtsweg nicht unterliegende Ermessen der dazu berufenen Dienststelle und verbietet ihr nicht, aus Gründen der Verminderung der staatlichen Ausgaben gleichzeitig zahlreiche Kunbigungen auszusprechen. Nicht richtig ist auch, daß eine sog. Massenfündigung von Beamten erst durch die Personal-Abbau-Berordnung vom 27. Oktober 1923 zugelassen worden sei. Art. 3 § 1 Abs. 2 das. schuf nur die Möglichkeit, Kündigungsbeamte zu entlassen oder sie unter Gewährung des gesetlichen Wartegelds einstweilen in den Ruhestand zu versetzen. Das Recht der Verwaltung, ihnen zu fündigen, blieb unberührt. Der Senat hat das bereits in seiner RGA. Bd. 116 S. 173 abgebrudten Enticheidung vom 25. Februar 1927 für die entiprechenden Borichriften in den §§ 15 Abf. 2 und 16 Abf. 1 der preußischen Bersonal-Abbau-Berordnung vom 8. Kebruar 1924 ausgeführt. Das bort Gesagte gilt auch für Art. 3 § 1 Abs. 2 Reichs Persubb Lo.

Fehl geht unter diesen Umständen die Berusung des Mägers auf die in § 30 des Staatsvertrags vom 31. März 1920 vom Keich übernommene Gewährleistung der Rechte der in seinen Dienst übergehenden Beamten der Länder-Eisenbahnen. Denn, wie dargelegt, war seine Stellung als Kündigungsbeamter im Keiche nach Reichstecht teine andere, als sie es für ihn in Preußen nach preußischem Recht war. Ob, wie in der Revisionsverhandlung ausgeführt worden ist, den olbendurgischen Landesbeamten nur aus Gründen gefündigt werden kann, die in ihrer Person liegen, und ob dies auch den in den Reichsdienst übernommenen oldenburgischen Eisenbahnbeamten

zugute kommt, kann auf sich beruhen. Denn der Näger war ansfänglich nicht oldenburgischer, sondern preußischer Beamter. Der Inhalt der für ihn aus § 30 des Staatsvertrags fließenden Rechte kann sich daher nicht nach oldenburgischem, sondern nur nach preußischem Recht bestimmen.

Hür die auf Kündigung angestellten Keichsbahnbeamten bestehen keine Vorschriften, die zu ihren Gunsten in Abweichung von dem für die Keichsbeamten geltenden Kecht die Kündigungsmöglichseit auf die in ihrer Person liegenden Gründe beschränkten. Der § 2 des Keichsbahn-Versonalgesehes vom 30. August 1924 besagt nur, daß die Keichsbahnbeamten, insoweit sie nicht unter dem ausdrücklichen Vorbehalt des Widerruss oder der Kündigung angestellt werden, als auf Lebenszeit angestellt gelten, stimmt also mit § 2 KBG. sast wörtlich überein. Ebensowenig steht dem Kläger der § 24 des Keichsbahngesehes zur Seite, der solgendes bestimmt:

"Die Gesellschaft kann Reichsbahnbeamte auf Diensthosien von geringerer Bewertung versetzen, wenn das bienstliche Bedürsnis es erfordert. Der Reichsbahnbeamte kann unter Bewilligung von Wartegeld einstweilen in den Ruhestand versetzt werden."

Der Kläger meint, daß biese Borschrift die Befugnis der Beklagten zu Magnahmen gegen ihre Beamten beim Borliegen eines dienstlichen Bedürfnisses erschöpfend regele. § 24 raume ihr nicht das Recht cin, ihren Kundigungsbeamten aus Grunden des dienstlichen Bedürfnisses ganz allgemein und im großen zu kündigen. Aus Gründen anderer Art, insbesondere solchen der Dienstzucht, dürfe gegenüber bem einzelnen auf Kündigung angestellten Beamten allerdings von ber Kündigungsbefugnis Gebrauch gemacht werben. Eine mit dienstlichen Bedürfnissen gerechtfertigte Massenkundigung, wie sie hier zugleich mit zahlreichen anderen Beamten zudem Aläger gegangen sei, sei aber unzulässig und rechtsunwirkam. Diese Auslegung des § 24 Reichsbahn. entbehrt jeder Grundlage. Die Borfdrift gibt ber Beklagten ihren Beamten gegenüber gewisse, über die Vorschriften des Reichsbeamtengesetzes hinausgehende Befugnisse, bietet aber nach ihrem Wortlaut nicht den mindesten Unhalt dafür, daß zugleich die Rechte der Beklagten, insbesondere ihre Rechte gegenüber den auf Kündigung angestellten Beamten, haben eingeschränkt werden sollen. Das wäre auch mit dem Aweck der Bestimmung unvereinbar gewesen, die nach ihrer Begründung der Beklagten gerade die Möglichkeit hat verschaffen sollen, ihre Verhältnisse auf dem Gebiete des Personals so wirtschaftlich wie nur irgend möglich zu gestalten. Sine Sinschung ihrer Kündigungsbefugnis hätte, wie keiner Ausführung bedarf, die Erreichung dieses Riels erschwert.

Anerkannt ist freilich in der Rechtsprechung des Senats (RVA. Bb. 81 S. 107, Bb. 82 S. 261), daß einem Beamten, der bereits dienstunfähig geworden ist und daher Ruhegehalt beanspruchen kann, fein Recht auf Ruhegehalt nicht mehr durch eine Kundigung genommen werden kann. Daraus folgt aber nicht, das einem Beamten, der wie das jest nach § 24 Sat 2 Reichsbahn. bei allen Reichsbahnbeamten der Kall ist - unter Bewilliaung von Wartegeld einstweilen in den Ruhestand versetzt werden kann, nicht gekündigt werden kann oder daß er, falls die Kündigung erfolgt, wenigstens Wartegeld zu begnspruchen hat. Denn jener Rechtsprechung liegt der Sati zugrunde, daß der Rechtsanspruch des Beamten auf Ruhegehalt ohne weiteres mit dem objektiven Vorliegen der gesetlichen Erfordernisse entsteht, so daß die Entscheidung der Verwaltungsbehörde barüber, ob dem Beamten Benfion zustehe, nurerklärende, nicht rechtebegründende Bedeutung hat (RGA. Bd. 81 S. 105). Gin Rechtsanspruch auf Wartegeld steht aber keinem Reichsbahnbeamten zu. Er entsteht erst mit der wiederum bom Ermessen der zuständigen Dienstbehörde abhängigen Versetzung in den einstweiligen Ruhestand.

Nach alledem erweisen sich auch die Angrisse der Kevision gegen die Rechtsgültigkeit des im Kündigungsschreiben der Beklagten ausgeführten § 25 der Personalordnung der Deutschen Reichsbahnschessellschaft als unbegründet. Wenn diese Vorschrift in Nr. 1 auf § 20 Nr. 3 Sah 2 das. verweist und damit zum Ausdruck bringt, daß die Ausübung des Kündigungsrechts in Betracht komme, wenn der Beamtenkörper der Gesellschaft wegen Sinschränkung des Ausgadenkreises, Abnahme des Geschäftsumsangs, Veränderung oder Umbildung von Sinrichtungen der Gesellschaft oder wegen sonstiger Vereinsachung vermindert werden müsse, so enthält sie keine unzulässige Verschlechterung der Rechtsstellung der Kündigungsbeamten, sondern steht nach dem Gesagten mit den gesehlichen Vestimmungen durchaus im Sinklang. Diese enthalten keine Vesschränkung der Veklagten hinsichtlich der Ausübung ihrer Kündigungsbesongnis gegenüber den auf Kündigung angestellten Vesanten. . . .